

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

BUNDT GESETZENTWURF	
Zl. 58	-GE/19. P2
Datum:	9. JULI 1992
Verteilt:	10. Juli 1992

WIEN, I.,
Weihburggasse 10 - 12
Postfach 213
1011 WIEN

St. Jozek

Unser Zeichen Ka/2326/92

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen

Wien, am 6. Juli 1992

Betrifft: Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes; Entwurf einer Verordnung über die näheren Bestimmungen für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit nach dem Bundespflegegeldgesetz; Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen; Durchführung des Begutachtungsverfahrens

In der Beilage erlaubt sich die Österreichische Ärztekammer 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu den oben genannten Entwürfen zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

[Handwritten Signature]
Prim. Dr. M. Neumann
Präsident



Beilage

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1011 Wien

WIEN, I.,
Weihburggasse 10 - 12
Postfach 213
1011 WIEN

Unser Zeichen Dr. C/Ka/2326/92 Ihr Schreiben vom: 26.5.92 Ihr Zeichen ZI. 44.170/
41-9/1992 Wien, am 6. Juli 1992

Betrifft: Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes; Entwurf einer Verordnung über die näheren Bestimmungen für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit nach dem Bundespflegegeldgesetz; Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen; Durchführung des Begutachtungsverfahrens

Die Österreichische Ärztekammer erlaubt sich zu den oben genannten Entwürfen folgende Stellungnahme abzugeben:

Zum Entwurf einer Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen:

In Art. 8 wird festgehalten, daß Ansprüche auf Feststellung der Pflegebedürftigkeit im Wege der sukzessiven Kompetenz von den zuständigen Gerichten (Arbeits- und Sozialgerichten) zu entscheiden sind.

Die Österreichische Ärztekammer erlaubt sich darauf hinzuweisen, daß der ärztliche Sachverständige im Ermittlungsverfahren zur Durchführung des Bundespflegegeldgesetzes mitzuwirken hat.

Art. 5:

Durch diese Vereinbarung soll ein Mindeststandard der Sachleistungen für die ambulanten teilstationären und stationären Dienste geschaffen werden. Unverständlich ist jedoch, warum in der Anlage A zu dieser Vereinbarung im Leistungskatalog die ärztliche medizinische Betreuung nicht erwähnt wurde.

Eine Pflegevorsorge ohne Einbindung des Arztes ist geradezu unvorstellbar.

Art. 12:

So sehr die Österreichische Ärztekammer die Einführung eines Arbeitskreises für Pflegevorsorge begrüßt, so sehr ist es uneinsichtig, warum diesem Arbeitskreis alle mehr oder weniger zuständigen Vertreter angehören, die Österreichische Ärztekammer aber von einer Teilnahme ausgeschlossen ist. Auch sollte die Teilnahme eines ärztlichen Sachverständigen an den Sitzungen des Arbeitskreises obligatorisch und nicht - wie geplant - fakultativ sein.

Zur Verordnung über die näheren Bestimmungen für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit nach dem Bundespflegegeldgesetz

In den Erläuterungen zur oben genannten Verordnung wird darauf hingewiesen, daß bei der Erarbeitung dieser Verordnung auch ärztliche Sachverständige vertreten waren. Dazu ist zu bemerken, daß weder die Landesärztekammern noch die Österreichische Ärztekammer in die Erarbeitung des Inhaltes der Verordnung im Rahmen einer Expertengruppe miteingebunden war. Dasselbe ist anzumerken zu § 2 der Erläuterungen, wo ebenfalls darauf hingewiesen wird, daß der Arbeitsgruppe auch ärztliche Sachverständige angehörten.

Begrüßenswert ist die zu § 8 erläuternde Bemerkung, aus verfahrensökonomischen Gründen der ärztliche Sachverständige bei der Gutachtenerstellung federführend sein soll.

Zum Entwurf des Bundespflegegeldgesetzes

§ 8 Abs. 3 Punkt 2:

Die Erhöhung des Pflegegeldes soll mit Beginn des Monats wirksam werden, in dem die maßgebende Veränderung geltend gemacht oder ärztlich von Amts wegen festgestellt wurde. Hier wäre eine Klärung wünschenswert, daß mit dieser Formulierung keine amtsärztliche Feststellung gemeint sein kann.

§ 29:

Für die Bestellung, Enthebung und Honorierung der freien ärztlichen Sachverständigen sollen die beim jeweiligen Entscheidungsträger in Vollziehung der in § 3 des genannten Bundesgesetzes anzuwendenden Bestimmungen Gültigkeit haben. Diese Regelung wird von der Österreichischen Ärztekammer auf das schärfste abgelehnt und eine einheitliche Honorarregelung für alle Facetten der Pflegevorsorge nach dem Gebührenanspruchsgesetz gefordert.

§ 31:

In § 31 wird die Mitwirkung der Entscheidungsträger, Träger der Sozialversicherung, Magistrate, Bezirksverwaltungsbehörden, Ämter der Landesregierungen, Gerichte und Krankenanstalten sowie des Bundesrechenamtes bei der Durchführung dieses Bundesgesetzes normiert. Diese im Gesetz angeführte verpflichtende Mitwirkung erfordert eine einheitliche Honorargestaltung nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975. Eine unterschiedliche Honorargestaltung nach dem jeweiligen Entscheidungsträger wäre daher für die österreichweit einheitliche Verrechnung durch die zuständigen Verwaltungsorgane keine Vereinfachung der Abrechnung.

Abschließend weist die Österreichische Ärztekammer nochmals eindringlich darauf hin, daß die gutachterlich tätigen Ärzte ausschließlich unter der Voraussetzung mitwirken, daß die Honorierung bundeseinheitlich nach dem Gebührenanspruchsgesetz erfolgt.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Prim. Dr. M. Neumann
Präsident

